



Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung

gemäss Leittext vom 31.08.2012 (Stand am 31.01.2018)

[Berufsbezeichnung w/m]

[mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)]

[mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)]

vom ...

[Berufsnummer]

[Titel w/m] de

[Titel w/m] fr

[Titel w/m] it

[Berufsnummer]

[Fachrichtung]

[Berufsnummer]

[Fachrichtung]

[Berufsnummer]

[Fachrichtung]

[1/2] ganzer Ingress wenn Ausnahme vom Verbot hinsichtlich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),

gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹

und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV),
verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand [, 3] und Dauer

Art. 1 Berufsbild [und 3] wenn Fachrichtungen oder Schwerpunkte

[¹] [Berufsbezeichnung w] und [Berufsbezeichnung m] auf Stufe [EFZ/EBA] beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

SR ...

¹ SR 412.10

² SR 412.101

- a. [Berufsbild (Am Beginn des Buchstabens grosschreiben. Am Ende des Buchstabens ein Punkt. Umfasst der Buchstabe mehrere syntaktisch ganze Sätze, werden diese mit Strichpunkt voneinander abgetrennt; nach dem Strichpunkt kleinschreiben)];
- b.
....

[4a] wenn Fachrichtungen

[4b] wenn Schwerpunkte

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert [Zahlwort] Jahre.

[5] wenn EBA vorhanden

[2] Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festgelegt.

² Die Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

³ Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4 Handlungskompetenzen

[1] Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. [Handlungskompetenzbereich]:
 - 1. [Handlungskompetenz],
 - 2. ...,
...;
- b. [Handlungskompetenzbereich]:
 - 1. [Handlungskompetenz],
 - 2. ...,
...;
- c. ...:

1.,

....

[6a] falls Fachrichtungen in der Übersicht der Handlungskompetenzen aufgeführt

[6b] falls Schwerpunkte in der Übersicht der Handlungskompetenzen aufgeführt

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 5

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensymbole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, vermittelt.

[7] wenn Ausnahme vom Verbot hinsichtlich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz berufsspezifisch erforderlich

4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6 Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb und an vergleichbaren Lernorten

[1] Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt [Zahlwort/Ziffer mit Bruchzahl] Tage pro Woche.

[8] wenn schulisch organisierte Grundbildung

Art. 7 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst [Ziffer] Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

Unterricht	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	[3. Lehrjahr]	[4. Lehrjahr]	Total
------------	-------------	-------------	---------------	---------------	-------

a. Berufskennntnisse

– [Handlungskompetenzbe- [Anzahl [Anzahl [Anzahl [Anzahl

	reich]	Lektionen]	Lektionen]	Lektionen]	Lektionen]	[Summe]
-	[Handlungskompetenzbe-	[Anzahl	[Anzahl	[Anzahl	[Anzahl	[Summe]
	reich]	Lektionen]	Lektionen]	Lektionen]	Lektionen]	[Summe]
-	[...].	[Anzahl	[Anzahl	[Anzahl	[Anzahl	[Summe]
		Lektionen]	Lektionen]	Lektionen]	Lektionen]	[Summe]
Total Berufskennnisse		[Summe]	[Summe]	[Summe]	[Summe]	[Summe]
b. Allgemeinbildung		[Anzahl	[Anzahl	[Anzahl	[Anzahl	[Summe]
		Lektionen]	Lektionen]	Lektionen]	Lektionen]	[Summe]
c. Sport		[Anzahl	[Anzahl	[Anzahl	[Anzahl	[Summe]
		Lektionen]	Lektionen]	Lektionen]	Lektionen]	[Summe]
Total Lektionen		[Summe]	[Summe]	[Summe]	[Summe]	[Summe]
		Lektionen]	Lektionen]	Lektionen]	Lektionen]	[Summe]

² Bei den Lektionenzahlen sind geringfügige Verschiebungen zwischen den Lehrjahren innerhalb des gleichen Handlungskompetenzbereichs in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich. Das Erreichen der vorgegebenen Bildungsziele muss in jedem Fall gewährleistet sein.

³ Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006³ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

[9] falls Allgemeinbildung integriert

[4] Unterrichtssprache ist die Landessprache des Schulortes. Die Kantone können neben dieser Unterrichtssprache andere Unterrichtssprachen zulassen.

[5] Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

Art. 8 Überbetriebliche Kurse

¹ Die überbetrieblichen Kurse umfassen [Ziffer] Tage zu 8 Stunden.

² Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf [Ziffer] Kurse aufgeteilt:

Lehrjahr	Kurse	[Handlungskompetenzbereich/ Handlungskompetenz]	Dauer
[Ziff.]	Kurs 1	[a. Handlungskompetenzbereich - Handlungskompetenz] [...] [b. Handlungskompetenzbereich - Handlungskompetenz] [...]	[Anzahl Tage]

³ SR 412.101.241

[Ziff.]	Kurs 2	[a. Handlungskompetenzbereich - Handlungskompetenz]	[Anzahl Tage]
		[b. Handlungskompetenzbereich - Handlungskompetenz]	
[...]	[...]	[...]	[...]
Total			[Anzahl Tage]

[10] Tabelle wenn Fachrichtungen/Schwerpunkte

³ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung dürfen keine überbetrieblichen Kurse stattfinden.

5. Abschnitt: Bildungsplan

Art. 9

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan⁴ der zuständigen Organisation[en] der Arbeitswelt vor.

² Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a. Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 1. dem Berufsbild,
 2. der Übersicht über die Handlungskompetenzbereiche und die Handlungskompetenzen,
 3. dem Anforderungsniveau des Berufes.
- b. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus. [ggf. Textbaustein 11, 12 oder 13 hier einfügen]

[11] falls Strahlenschutz berufsspezifisch erforderlich

[12] falls bewilligungspflichtiger Umgang mit Stoffen und Zubereitungen gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Art. 7 ChemRRV, SR 814.81) berufsspezifisch erforderlich

[13] falls Abgabe von bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen gemäss Chemikalienverordnung (Art. 66 ChemV, SR 813.11) berufsspezifisch erforderlich

- c. Er bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

⁴ Der Bildungsplan vom [Datum] ist zu finden auf der Website des SBFI über das Berufsverzeichnis unter www.bvz.admin.ch > Berufe A-Z.

³ Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

6. Abschnitt: Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10 Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. [Titel w] oder [Titel m] mit mindestens [Zahlwort] Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. [Titel w nach aBBG] oder [Titel m nach aBBG] mit mindestens [Zahlwort] Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der [Titel w] und des [Titel m] und mit mindestens [Zahlwort] Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung[:/.]

[14] wenn Hochschulabschluss aufgenommen wird

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

¹ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis [, ein eidgenössisches Berufsattest] oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

7. Abschnitt: Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation[en]

Art. 12 Lerndokumentation

¹ Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

² Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 13 Bildungsbericht

¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

⁴ Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

[\[15\] wenn Leistungsdokumentation für die Bildung in beruflicher Praxis](#)

Art. 14 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

[\[16\] wenn Leistungsdokumentation für die üK](#)

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 15 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens [Zahlwort] Jahre im Bereich der [Titel w] und des [Titel m] erworben hat, und
 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

Art. 16 Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel [Ziffer] erworben worden sind.

Art. 17 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

[17] wenn Teilprüfung

[18] wenn IPA

- a. praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von [Ziffer] Stunden; dafür gilt Folgendes:
 1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft,
 2. die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen,
 3. die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden,
 4. der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche [sowie das Fachgespräch im Umfang von ...Minuten] mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	[Handlungskompetenzbereich]	... %
2	[Handlungskompetenzbereich]	... %
...	[...]	... %
...	[Fachgespräch]	... %

[b.] Berufskennnisse, im Umfang von [Ziffer] Stunden; dafür gilt Folgendes:

1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft,
2. der Qualifikationsbereich [wird schriftlich geprüft und] umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche [mit den nachstehenden Prüfungsformen] in nachstehender Dauer und mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	[Prüfungsform und] Dauer		Gewichtung
		[schriftlich]	[mündlich]	
1	[Handlungskompetenzbereich]	... Min.	... Min.	... %
2	[Handlungskompetenzbereich]	... Min.	... Min.	... %
...	[...]	

[c.] Allgemeinbildung; der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁵ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

[19] wenn integrierte Allgemeinbildung

² In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Art. 18 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

[20] wenn Fallnote Qualifikationsbereich «Teilprüfung»

[a.] der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und

[21] wenn Fallnote Qualifikationsbereich «Berufskennnisse»

[22] wenn Fallnote Qualifikationsbereich «Berufskennnisse» kombiniert mit Erfahrungsnote

[b./c.] die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

[23] wenn Teilprüfung

[a.] praktische Arbeit: [Gewichtung in %];

[b.] Berufskennnisse: [wenn Allgemeinbildung integriert: und Allgemeinbildung]; [Gewichtung in %];

⁵ SR 412.101.241

[c.] Allgemeinbildung: (falls nicht in Berufskennnisse integriert)[Gewichtung mindestens 20%];

[d.] Erfahrungsnote: [Gewichtung in %].

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der [Zahlwort] Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen.

[24] wenn Leistungsdokumentation von mehreren Lernorten

Art. 19 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

² Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

[25] wenn Teilprüfung mit Fallnote

[3] Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

[26] wenn Leistungsdokumentation von mehreren Lernorten

Art. 20 Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Spezialfall)

¹ Hat eine kandidierende Person die erforderlichen Handlungskompetenzen ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

² Für die Berechnung der Gesamtnote werden in diesem Fall die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

[27] wenn Teilprüfung

[a.] praktische Arbeit: [Gewichtung in %];

[b.] Berufskennnisse: [Gewichtung in %];

[c.] Allgemeinbildung: [Gewichtung mindestens 20 %].

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 21

¹ Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält [das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ)/das eidgenössische Berufsattest (EBA)].

² [Das Fähigkeitszeugnis/Das Berufsattest] berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «[Titel w]» oder «[Titel m]» zu führen.

³ Ist [das Fähigkeitszeugnis/das Berufsattest] mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel [Ziffer; Art. 20 Abs. 1 Leittext] Absatz 1, die Erfahrungsnote[;/.]

[28] wenn Fachrichtung

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 22 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für [Titel w] und [Titel m] (falls eine Kommission für mehrere Berufe zuständig (EFZ, EBA etc.) ist, so ist deren Bezeichnung und Zusammensetzung mit dem Ressort Bildungsrecht abzusprechen)

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für [Titel w] und [Titel m] setzt sich zusammen aus:

- a. [Zahlwort] bis [Zahlwort] Vertreterinnen oder Vertretern der [OdA];
- b. [Zahlwort] Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.
- b. Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

[29] wenn Fachrichtungen/Schwerpunkte

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
- c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesonde-

re zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Art. 23 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

¹ Trägerin [oder Träger] für die überbetrieblichen Kurse [ist/sind]:

- a. [Name der OdA oder des vergleichbaren dritten Lernorts];
- b. [...].

² Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

³ Sie regeln mit der Trägerschaft die Organisation und die Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

⁴ Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen (neue Berufe siehe Textbaustein 31)

Art. 24 Aufhebung eines anderen Erlasses (neue Berufe siehe Textbaustein 31)

Die Verordnung des SBFI vom [Datum Erlass]⁶ über die berufliche Grundbildung [Berufsbezeichnung w/m] mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) [mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)] wird aufgehoben.

Art. 25 Übergangsbestimmungen und erstmalige Anwendung einzelner Bestimmungen (neue Berufe siehe Textbaustein 31)

¹ Lernende, die ihre Bildung als [Berufsbezeichnung w] oder [Berufsbezeichnung m] vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, längstens jedoch bis zum [Lehrdauer + 2 Jahre].

² Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für [Berufsbezeichnung w] oder [Berufsbezeichnung m] bis zum 31. Dezember 20[Ziffer] wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

³ Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. [Ziffer-Ziffer]) kommen ab dem 1. Januar 20[Ziffer] zur Anwendung.

[30] wenn Teilprüfung

⁶ AS.... ..

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 20[Ziffer] in Kraft.

[31] neue Berufe

[Datum]

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation:

Josef Widmer
Stellvertretender Direktor

